

BGer 8C_155/2013 vom 9. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_155_2013

FR: TF 8C_155/2013 du 9 décembre 2013

IT: TF 8C_155/2013 del 9 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichts, der einzig das Recht der versicherten Person auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren (Art. 37 Abs. 4 ATSG) beinhaltet, einen Zwischenentscheid darstellt (Urteil 9C_486/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 2 und heutiges Urteil 8C_663/2013 E. 2), rechtfertigt sich die Sistierung des Verfahrens nicht mehr. Die Beurteilung der Sache kann an die Hand genommen werden.

E. 2.1

Streitgegenstand vor kantonalem Gericht, wie auch letztinstanzlich, ist einzig der Anspruch des Versicherten auf eine Parteientschädigung für den Zeitraum des invalidenversicherungsrechtlichen Vorbescheidverfahrens vom 3. Januar bis 27. Juli 2011 und deren Bemessung.

E. 2.2

Beim Bundesgericht anfechtbar sind Endentscheide, d.h. Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), ebenso Teilentscheide, d.h. Entscheide, die einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Ferner ist die Beschwerde zulässig gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren. Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 92 BGG). Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist nach Art. 93 Abs. 1 BGG die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2.3.1

Mit Blick auf die Eintretensfrage nicht stichhaltig ist der diesbezügliche Einwand des Beschwerdegegners, nach Art. 95 BGG könnten mit der Beschwerde nur Rechtsverletzungen gerügt werden, zumal die Beschwerdeführerin eine falsche Rechtsanwendung beanstandet.

E. 2.3.2

Ein Endentscheid liegt vor, wenn das Verfahren prozessual abgeschlossen wird (Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4332; BERNARD CORBOZ, in: Commentaire de la LTF, 2009, N. 9 zu Art. 90 BGG). Der Teilentscheid ist eine Variante des Endentscheids. Mit ihm wird über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren abschliessend befunden; es handelt sich dabei nicht um verschiedene materielle Teilfragen eines Rechtsbegehrens, sondern um selbstständige in sich geschlossene, vom sonstigen Streitgegenstand abgrenzbare Rechtsbegehren (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.1.2 S. 480 f. mit erläuternden Hinweisen). Befindet das kantonale Gericht über einen Zwischenentscheid einer unteren Instanz, so stellt der Rechtsmittelentscheid regelmässig ebenfalls einen Zwischenentscheid dar. Mit einem solchen Entscheid wird nicht über ein Rechtsverhältnis endgültig entschieden, sondern nur über einen einzelnen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid (BGE 133 V 477 E. 4.1.3 S. 481, Urteil 8C_243/2013 vom 25. Juni 2013 E. 2.1). Anders wäre lediglich zu entscheiden, wenn durch den Entscheid der letzten kantonalen Instanz ein Zwischenentscheid der ersten Instanz umgestossen und das Verfahren vor erster Instanz damit abgeschlossen würde (in BGE 136 V 156 nicht publizierte E. 1.2 des Urteils 8C_699/2009 vom 22. April 2010).

E. 2.3.3

Der hier angefochtene kantonale Entscheid beinhaltet einzig die von der Vorinstanz vorgenommene "Umwandlung" des bereits von ihr mit Entscheid vom 7. Juni 2012 bejahten Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege für das Verwaltungsverfahren in einen Anspruch auf Parteientschädigung und deren Bemessung (E. 2.1 hiervor). Der Entscheid steht damit mit der noch beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern hängigen Hauptsache (Anspruch auf Invalidenrente) in Beziehung: Über das Rechtsverhältnis wurde nicht endgültig entschieden, sondern nur über einen einzelnen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid, ohne zu einem allfälligen Leistungsanspruch gegenüber der Invalidenversicherung Stellung zu nehmen. Damit stellt der vorinstanzliche Entscheid vom 17. Januar 2013 einen Zwischenentscheid dar.

E. 3

Als Zwischenentscheid ist der kantonale Entscheid vom 17. Januar 2013 nur unter den in Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG genannten Voraussetzungen anfechtbar.

E. 3.1

Eine Berufung auf die in lit. b von Art. 93 Abs. 1 BGG alternativ genannte Prozessvoraussetzung fällt von vornherein ausser Betracht, weil ein bundesgerichtliches Urteil über die Parteientschädigung im Verwaltungsverfahren über den zur Hauptsache streitigen Leistungsanspruch gegenüber der Invalidenversicherung nichts aussagen würde und in diesem Punkt deshalb auch bei einer Beschwerdegutheissung nicht zu einem Endentscheid führen könnte.

E. 3.2

Ein im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachender Nachteil ist rechtlicher Natur und auch mit einem für die Beschwerde führende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar (BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647 mit Hinweisen). Die Kosten- und Entschädigungsregelung in einem Zwischenentscheid bewirkt als solche in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483 ff., 133 V 645 E. 2.1. S. 647; Urteil 9C_567/2008 vom 30. Oktober 2008, E. 2.2).

E. 3.3

Der Zwischenentscheid vom 17. Januar 2013 wird mittels Beschwerde gegen den Endentscheid - unabhängig von dessen Inhalt, mithin auch wenn das kantonale Gericht in der Hauptsache voll zu Gunsten der hier beschwerdeführenden IV-Stelle entscheiden sollte - anfechtbar sein (Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 135 III 329 E. 1 S. 331 ff.).

E. 4

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.